

Arbeits- und Orientierungshilfe

Beteiligung des Mündels

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Beteiligung des Mündels

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

1. Einleitung / Vorwort	7
2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?	7
3. In welcher Form findet Beteiligung statt?	9
4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?	11
5. Welche Ziele hat Beteiligung?	14

Anlage:

Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1793 Abs. 1a BGB

1. Einleitung / Vorwort

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung. Die Beteiligung des Mündels ist als fachliche Leitnorm der Jugendhilfe in § 8 SGB VIII allgemein festgeschrieben. Maßstab der Beteiligung ist die Reife, das Alter und der Entwicklungsstand der Mündel. Dafür sind auch soziale, kulturelle und biographische Faktoren und Lebensumstände mit einzubeziehen. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung hat entscheidenden Einfluss auf die Gewährung, Gestaltung, Fortführung und den Erfolg einer Hilfe. Die unterschiedlichen Kompetenzen des Mündels, seine Potentiale und Pläne müssen im dauernden Beteiligungsprozess durch die Entwicklung von Zielen und möglichen Wegen dorthin unterstützt und gefördert werden.

Erfolgreiche, effektive und Kindeswohlorientierte Jugendhilfe setzt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen voraus.

2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?

Der Vormund ist zur Beteiligung seines Mündels verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- ⇒ den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);
- ⇒ dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);

⇒ dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);

Ferner ist die Beteiligung des Kindes / Jugendlichen im Verfahren in den umfassenden Regelungen des SGB VIII verankert:

- § 5 SGB VIII regelt das Wunsch- und Wahlrecht, das der Vormund in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen hat; § 1626 BGB ist zu beachten;
- § 8 SGB VIII als zentrale Vorschrift, die schon in ihrer Überschrift auf die Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinweist. Sie verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine Rechte im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen;
- § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII normiert ergänzend nunmehr die mündliche Anhörung des Mündels, die in der Regel **vor** der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt stattfinden soll, sonst unverzüglich nachzuholen ist. Diese Regelung stärkt den rechtlichen Subjektstatus der Kinder und Jugendlichen in diesen Verfahren (Inkrafttreten zum 05.07.2012) ¹.
- § 9 Nr. 2 SGB VIII ergänzt die Bestimmungen des § 1626 Abs. 2 BGB;

¹ Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, BGBl. I, Nr. 34, S. 1306 ff.

- § 17 Abs. 2 SGB VIII schreibt die Beteiligung des betroffenen Kindes im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens vor. Es soll an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beteiligt werden.
- § 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Es ist vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe wie der Vormund zu beraten. Außerdem ist die Mitwirkung an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.

3. In welcher Form findet Beteiligung statt?

3.1 Was ist Beteiligung?

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.

3.2 Wer ist zu beteiligen?

Jedes Kind und jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich ebenfalls zu beteiligen.

3.3 Wann ist zu beteiligen?

Das Kind oder der Jugendliche ist bei allen seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen frühestmöglich zu informieren.

3.4 Wie ist zu beteiligen?

Beteiligung findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können im persönlichen Lebensumfeld des Mündels, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Grundsätzlich soll ein Gespräch *vor* dem Hilfeplangespräch geführt werden. Weitere Möglichkeiten zur Beteiligung durch verschiedene altersentsprechende Kommunikationsformen sind z.B. Briefe, Telefonate, Spielen und Zeichnen.

Neben dieser individuellen Beteiligung des Mündels sind auch Beteiligungsformen in Gruppen wie Seminaren, Zukunftswerkstätten oder ähnliches möglich.

Die Beteiligung des Mündels setzt zwingend voraus, dass es „seinen“ Vormund persönlich kennt und erlebt. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund bestehen. Nur so können sich Kinder oder Jugendliche verstanden und ernstgenommen fühlen und an Entscheidungen teilnehmen. Vom Vormund verlangt dies eine entsprechende Grundeinstellung und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit (s. hierzu „Das Leistungsprofil des Vormundes“, Ziffer 3.4). Die in § 1793 Abs. 1a BGB seit dem 06.07.2011² vorgegebenen – in der Regel - monatlichen Besuchskontakte in der Umgebung des Mündels sollen auch der Entwicklung dieser vertrauensvollen Beziehung dienen.

² Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, BGBl. I, Nr. 34, s. 1306 f.

4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?

4.1 Inhaltlich

Es muss sichergestellt werden, dass

- gesetzliche Regelungen der Beteiligung des Mündels durch Klärung der Zuständigkeiten und Vereinbarungen der Fachdienste innerhalb der Organisation Anwendung finden (§ 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII)
- das Mündel ernst genommen wird;
- Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet werden;
- Zugang zu Informationen besteht;
- die Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch Beratung, Anleitung und Begleitung gestärkt und gesichert wird;
- mit Kind- und jugendgerechten Methoden gearbeitet wird;
- Ziele offen und verständlich formuliert werden, um allen Beteiligten eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen;
- die Beteiligung des Mündels so wenig wie möglich durch Rahmenvorgaben behindert wird.

4.2 Personell

⇒ *Qualifiziertes Fachpersonal*

mit fundierten Rechts- und Verwaltungskenntnissen sowie umfassendem Fachwissen in Pädagogik und Psychologie ist Voraussetzung. Kenntnisse in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, Beratung usw. sind unerlässlich.

- ⇒ *Fachliches Selbstverständnis,*
das sich an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen orientiert. Handlungsmaxime ist das berechnigte Interesse des Mündels und nicht das Interesse der Behörde / Institution.
- ⇒ *Kollegiale Praxisberatung/Supervision und Fortbildung*
Reflexion der Arbeit im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision muss gewährleistet und die Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Arbeit gesichert sein.

4.3 Organisatorisch

- ⇒ *Entwicklung fachlicher Standards*
für die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Standards zu entwickeln und im jeweiligen Arbeitsbereich konzeptionell zu verankern.
- ⇒ *Fallzahlen*
sind so zu bemessen, dass eine kontinuierliche Beziehungsarbeit möglich ist³.
- ⇒ *Kind- und jugendgerechte räumliche Ausstattung*
Der Besprechungsraum muss so ausgestattet sein, dass sich das Kind oder der Jugendliche wohlfühlen kann.

³ Die bundesweite Fachtagung in Dresden vom 22. bis 24.03.2000 hat in der „Dresdner Erklärung“ für einen Arbeitsplatz, an dem ausschließlich Vormundschaften geführt werden, einen Vorschlag zur Fallzahlbemessung erarbeitet. Die Betreuung von 50 Mündeln wird als oberste Grenze angesehen („Der Amtsvormund“ Heft 5/2000, Seite 437); vgl. auch die Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabentmischung“ sowie den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB“ des Bundesministeriums für Justiz vom 14.07.2009. Ab 05.07.2012 ist durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 eine Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft in § 55 Abs. 2, Satz 4 SGB VIII festgeschrieben.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmten Qualitätserfordernissen genügen. Die nachfolgenden Differenzierungen des Qualitätsbegriffes sind der Arbeits- und Orientierungshilfe „Leistungsprofil des Amtsvormundes“⁴ entnommen.

- ⇒ **Strukturqualität** beinhaltet die erforderlichen und geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen für die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung des Vormundes im Jugendamt.
- ⇒ **Prozessqualität** beinhaltet die geeigneten und notwendigen Aktivitäten, das Recht des Kindes oder der Jugendlichen auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen.
- ⇒ **Ergebnisqualität** beinhaltet, dass der geplante Zustand sowohl aus der Perspektive des betroffenen Mündels als auch der beteiligten Fachkräfte erreicht wurde.

⁴ Siehe „Der Amtsvormund“ Heft 07-08/1999, Seite 546 ff.

5. Welche Ziele hat Beteiligung?

Ziel der Beteiligung ist es, mit dem Mündel die am besten geeignete Hilfe / Perspektive zu finden und jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- ⇒ *die Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen (⇒ positive Beziehung).*
Ein beteiligtes Mündel erlebt ernstgenommen und gleichberechtigt behandelt zu werden. Eine solche Akzeptanz wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- ⇒ *die Wünsche und Vorstellungen des Mündels zu erfahren (⇒ gemeinsame Plattform).*
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormundes von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, seine Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- ⇒ *die Identifikation mit der Hilfe (⇒ größerer Erfolg).*
Ein beteiligtes Mündel, dessen Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, wird Hilfen und Entscheidungen viel stärker akzeptieren und mittragen.

⇒ die „Passform“ der Hilfe zu verbessern (⇒ Steigerung der Effizienz).
Wenn Kinder oder Jugendliche eigene Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.

Anlage:

Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur *Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1793 Abs. 1a BGB*

Hinweise zur Arbeits- und Orientierungshilfe „Beteiligung des Mündels“ mit Blick auf § 1793 BGB - Kontakthäufigkeit:

§ 1793 Abs. 1a BGB:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Bei der Bemessung der Kontakte ist nach dem Wortlaut des Gesetzes damit grundsätzlich der gesetzliche Regelfall anzusetzen. Im begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefalles sind Sachverhalte denkbar, in denen der Vormund (ggf. nach Rücksprache mit anderen fallverantwortlichen Fachkräften) bei bestimmten Sachverhalten weniger Besuchskontakte fachlich verantworten bzw. befürworten kann.

Für eine Einschätzung, in welchen Einzelfällen (zeitweise) **längere oder kürzere** Besuchsabstände nach dem gesetzlich eröffneten Ermessen gem. § 1793 Abs. 1 a BGB aufgrund der konkreten Sachlage/Fallgestaltung in Betracht kommen könnten, stellt diese Arbeitshilfe einen Ermittlungsbogen zur Verfügung. Hierbei sind Indikatoren aufgenommen, die eine fachliche Beurteilung zu einem gesetzlich möglichen Ausnahmefall geben können. Sie soll zudem die Dokumentation der fachlichen Entscheidungsfindung erleichtern.

Es bleibt **ausschließlich** bei der Verantwortung bzw. persönlichen Einschätzung des Vormundes, im Einzelfall hierzu eine fachliche Einschätzung vorzunehmen. Diese gilt auch vorrangig gegenüber der Leitung des Jugendamtes, der es insoweit nicht möglich ist, außer generellen Vorgaben fachliche Weisungen im Einzelfall z.B. zu den Besuchskontakten oder -frequenzen zu erteilen (siehe auch Kinkel: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Nr. 6/2011, S. 204 ff.). **Ferner können außer den im Bewertungsbogen aufgenommenen Kriterien natürlich auch andere Umstände des Einzelfalls andere Besuchsfrequenzen und ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall begründen.**

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung in § 1793 Abs. 1a BGB und fachlichen Kriterien wird ein weiteres wichtiges Entscheidungskriterium im Einzelfall der Wunsch des Mündels nach mehr oder weniger Kontakten zum Vormund sein. Eine Berücksichtigung dieses Wunsches kann in einem Bewertungsbogen nur als genereller Indikator (7. Wunsch des Mündels) ohne eine Bewertung mit aufgenommen werden, da die Umstände des Einzelfalles hier maßgeblich für die Gewichtung sein müssen.

Die angegebenen Bewertungspunkte sollen Anhaltspunkte darstellen - ob diese für die Umstände des Einzelfalls zutreffen, ist kritisch abzuschätzen. Ferner sollte eine Beurteilung von Risikofaktoren und der Besuchsfrequenz immer dann (wenigstens) aktualisiert werden, wenn sich Umstände, Sachverhalte oder Lebensverhältnisse des Mündels ändern.

© überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW
www.arbeitskreis-vormundschaft.de Stand: 09.12.2011

Stand 09.12.2011

www.arbeitskreis-vormundschaft.de

© überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW

Einschätzung der erforderlichen Besuchskontakte gem. § 1793 BGB

1. Alter:	Punkte / Summen	
<input type="checkbox"/> 0 - 6 Jahre (5 Punkte)	5	
<input type="checkbox"/> 6 - 15 Jahre (4 Punkte)	4	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 16 - 18 Jahre (3 Punkte)	3	
2. Wirkungskreis:		
<input type="checkbox"/> gesetzliche Amtsvormundschaft	3	
<input type="checkbox"/> bestellte Amtsvormundschaft	5	
<input type="checkbox"/> bestellte Personensorgerechtspflegschaft	5	
<input type="checkbox"/> bestellte Pfllegschaften / Ergänzungspflegschaften		
<input type="checkbox"/> Aufenthalt / Gesundheit / Hilfen zur Erziehung	5	
<input type="checkbox"/> Vermögen / Unterhalt	1	
<input type="checkbox"/> Schule / Kindergarten	2	
<input type="checkbox"/> § 1909 BGB (Genehmigung Erbe)	0	
<input type="checkbox"/> Umgang	3	
<input type="checkbox"/> Zeugnisverweigerung	2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
3. Aufenthaltsort:		
<input type="checkbox"/> Herkunftsfamilie	5	
<input type="checkbox"/> Herkunftsfamilie i.V.m. § 1909, Unterh., Zeugnisverw, Vermögen	0	
<input type="checkbox"/> Bereitschaftspflege	2	
<input type="checkbox"/> Dauerpflege	3	
<input type="checkbox"/> Diagnosegruppe / Clearing	3	
<input type="checkbox"/> Einrichtung	3	
<input type="checkbox"/> Erziehungsstelle (Familie)	3	
<input type="checkbox"/> Eigener Haushalt	5	
<input type="checkbox"/> Verwandtenpflege	4	
<input type="checkbox"/> Auslandsprojekt	1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
4. Krisen / Besonderheiten des Kindes (Mehrfachnennung möglich):		
<input type="checkbox"/> Psychische Erkrankung des Kindes	3	
<input type="checkbox"/> Suchterkrankung / -gefährdung des Kindes	3	
<input type="checkbox"/> Gewalt in der Herkunftsfamilie	3	
<input type="checkbox"/> Häufiger Wechsel von Hilfeart oder -ort	3	
<input type="checkbox"/> Behinderung des Kindes	2	
<input type="checkbox"/> Umgang mit Eltern / Bezugspersonen	2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
5. Einbindung in Hilfen (Mehrfachnennung möglich):		
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Familienhilfe	-1	
<input type="checkbox"/> Erziehungsbeistandschaft	-1	
<input type="checkbox"/> Familienentlastende Hilfen	-1	
<input type="checkbox"/> Therapie	-1	
<input type="checkbox"/> Tagesgruppe für das Kind	-1	
<input type="checkbox"/> Besondere Absprachen mit Kindergarten / Schule	-1	
<input type="checkbox"/> Besondere Angebote für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	-1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	-1	
6. Neufall:		
<input type="checkbox"/> Extra-Punkte für ca. 6 Monate	5	
<input type="checkbox"/> Neufall i.V.m. § 1909, Unterh., Zeugnisverw, Vermögen	0	<input type="checkbox"/>
7. Kontaktwunsch (+) oder Kontakt ablehnung (-) des Mündels		
	—	<input type="checkbox"/>

über 24 Punkte = Mehr als 12 Kontakte
 15 - 24 Punkte = 6 - 12 Kontakte
 0 - 14 Punkte = weniger als 6 Kontakte jährlich

Von der so errechneten Punktzahl wird abgewichen, weil:

Datum / Unterschrift